

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. Juli 2005

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.07.2013

Geschäftszeichen:

II 17-1.10.1-367/5

Zulassungsnummer:

Z-10.1-367

Geltungsdauer

vom: **24. Juli 2013**

bis: **1. August 2014**

Antragsteller:

Essmann GmbH

Im Weingarten 2

32107 Bad Salzuflen

Zulassungsgegenstand:

Essmann Lichtbandsystem

(gewölbt mit doppelter Plattenanordnung)

Typ 940/10-PC doppelt

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-367 vom 15. Juli 2005, geändert und verlängert durch Bescheid vom 30. August 2010 und vom 16. Februar 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 3.1 wird ersetzt

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Standsicherheitsnachweis der Steg- und Massivplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2, in Ausführung und Anordnung nach Anlage 1 bis 4 ist, abhängig von der Krümmung (Radius R, s. Anlage 1) und dem Unterstützungssystem (Einfeld oder Dreifeld), für maximale Auflasten aus Schnee und maximale abhebende Beanspruchungen aus Wind gemäß Anlage 4.1 bis 4.10 erbracht. Dabei müssen die Bestimmungen für die Ausführung (s. Abschnitt 4) berücksichtigt werden.

Werden die Lichtbänder PC16-6+PC10-4/1750 und PC16-6+SAN6 als Dreifeldsystem ausgebildet, so dürfen hier für Passstücke bis 500 mm Breite die zulässigen Lasten für Dreifeldsysteme angesetzt werden.

Der Nachweis der Aluminiumkonstruktion, bestehend aus dem Tragprofil, dem Abdeckprofil, der Spannkonsole und dem Kämpfer, deren Befestigung sowie der Unterkonstruktion sind im Einzelfall zu führen.

Für die Verbindung zwischen Abdeckprofil und Spannkonsole bzw. zwischen dem Tragprofil und der Spannkonsole dürfen folgende zulässige Zugkräfte aus Windsog angesetzt werden:

zu verbindende Bauteile	zulässige Kraft zul. F [kN]
Abdeckprofil / Spannkonsole	9,1
Tragprofil / Spannkonsole	3,1

Die Auflager der Tragprofile müssen gegen horizontale Verschiebung ausreichend aussteift sein; anderenfalls ist die Verschiebung der Auflager bei der Bogenberechnung zu berücksichtigen.

Die Platten dürfen nicht zur Aussteifung der Aluminiumkonstruktion herangezogen werden. Die Randbögen müssen gegenüber Windlasten standsicher sein.

Die Werte der Einwirkungen aus Wind- und Schneelasten sind den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen zu entnehmen

Die mittlere Windlast ist der aus der zeitlich gemittelten Windgeschwindigkeit zugehörige Geschwindigkeitsdruck.

Die Böenwindlast ergibt sich aus dem Böengeschwindigkeitsdruck.

Werden die Lichtbänder mit einem Auflagerwinkel $\alpha \leq 45^\circ$ (Anlage 1) in Dächern mit Dachneigungen $\leq 20^\circ$ eingebaut, so dürfen die negativen Winddrucklasten (Windsoglasten) vereinfacht auf die Lichtbandfläche wirkend mit konstantem Beiwert c_p angesetzt werden.

$$w_e = q_p(z_e) \cdot c_p \quad (\text{Windsoglast } w_e \text{ entspricht der abhebenden Last } p_s \text{ der Anlagen})$$

Der Staudruck $q_p(z_e)$ (in den Anlagen mit Auflast p bezeichnet) ist DIN EN 1991-1-4:2010-12 zu entnehmen.

Der Beiwert c_p ist entsprechend der Lage und der Art der Überdachung zu wählen. Für geschlossene Gebäude, bei denen die Lichtbänder im Bereich H, I oder N nach DIN EN 1991-1-4:2010-12 (Abschnitt 7.2.3 bis 7.2.7) eingebaut sind, beträgt der Außenwinddruckbeiwert $c_{pe} = -0,7$.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.1-367

Seite 3 von 3 | 24. Juli 2013

Werden die Lichtbänder mit einem Auflagerwinkel $\alpha \leq 45^\circ$ im First von Sattel- oder Walm-
dächern (Bereich J oder K nach DIN EN 1991-1-4:2010-12, Abschnitt 7.2.5 bzw. 7.2.6) mit
Dachneigungen $> 10^\circ$ eingebaut, so ist für geschlossene Gebäude $c_{pe} = -1,2$ und für frei-
stehende Dächer $c_{pe,net} = -2,0$ zu wählen.

Der Innendruck bei geschlossenen und seitlich offenen Baukörpern ist den bauaufsichtlich
eingeführten Technischen Baubestimmungen zu entnehmen und anzusetzen.

Beim Einbau der Lichtbänder entsprechend den vorgenannten Bedingungen kann eine
Winddruckbeanspruchung (Auflast) als gleichzeitig mit der Schneelast wirkend vernachlässigt
werden.

Wird von den genannten Bedingungen abgewichen oder werden die Lichtbänder in den
Bereichen F, G, L oder M nach DIN EN 1991-1-4:2010-12, Abschnitt 7.2.3 bis 7.2.7 einge-
setzt, so fallen diese Dachlichtbänder nicht in den Geltungsbereich dieser allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung.

Abschnitt 3.2 zweiter Absatz wird ersetzt durch

Dachlichtbänder mit PC-Stegplatten bzw. Massivplatten und Textilglasvlies in Ausführung und Anord-
nung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten als widerstandsfähig gegen Flug-
feuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-7:1998-07, wenn hierfür der Nach-
weis durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erbracht ist und den Bestimmungen und
Anordnungen dieser Zulassung nicht widersprechen.

Abschnitt 3.2 letzter Absatz wird gestrichen

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt